

Verfahrensgang

OLG Stuttgart, Hinweisbeschl. vom 29.12.2011 – 5 U 126/11, [IPRspr 2012-175a](#)

OLG Stuttgart, Beschl. vom 16.01.2012 – 5 U 126/11

BGH, Beschl. vom 05.09.2012 – VII ZR 25/12, [IPRspr 2012-175b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

EGBGB **Art. 34**

Handelsvertreter-RL 86/653/EWG **Art. 17 f.**; Handelsvertreter-RL 86/653/EWG **Art. 17 ff.**

HGB **§ 89b**

ZPO **§ 23**

Fundstellen

nur Leitsatz

BB, 2012, 3103, mit Anm. *Ayad/Schnell*

GWR, 2012, 486

LS und Gründe

IHR, 2013, 35

Aufsatz

Antomo, IHR, 2013, 225 A

Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2012-175b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

trag zu verwirklichen, vgl. Art. 90 BayEUG. Dies ergibt sich aus Art. 1 BayEUG sowie aus Art. 2 BayEUG, in dem die Aufgaben der Schulen niedergelegt sind. Die Einrichtung einer Ersatzschule bedarf der Genehmigung durch die deutsche Schulaufsichtsbehörde, Art. 92 BayEUG. Die Erteilung der Genehmigung hängt davon ab, ob vom Freistaat Bayern vorgegebene bauliche, inhaltliche und personelle Voraussetzungen erfüllt sind, vgl. Art. 4, 91 ff. BayEUG.

Daraus folgt zum einen, dass die Bekl. ohne Genehmigung des Freistaats Bayern überhaupt keine Schule betreiben dürfte, und zum anderen, dass die Bekl., soweit sie hoheitliche Tätigkeiten entfaltet, im Rahmen der staatlichen Aufgaben Bayerns, also als Beliehene, auftritt.

Das Rechtsverhältnis zwischen der von der Bekl. betriebenen Volksschule und ihren Schülern hat eine Doppelnatür. Das zwischen einem Schüler und dem Träger einer Privatschule bestehende Rechtsverhältnis ist in seiner Grundstruktur stets privatrechtlich ausgestaltet. Dagegen sind die im Umfang der Beleihung zwischen der Privatschule und dem Schüler bestehenden Rechtsbeziehungen öffentlich-rechtlicher Art im Sinne des § 40 I 1 VwGO (vgl. Thüringer OVG, Beschl. vom 30.6.2010 – 1 VO 987/10, DÖV 2011, 327; juris).

Da die Bekl. somit mit dem Betreiben der Volksschule keine eigenen staatlichen Aufgaben wahrnimmt, liegt ein hoheitliches Handeln nicht vor mit der Folge, dass eine Immunität im Sinne des § 20 II GVG nicht besteht.

Die deutsche Gerichtsbarkeit ist daher gegeben.“

3. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Allgemeine vertragliche Streitigkeiten

Siehe auch Nrn. 27, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 53, 55, 190, 249, 265, 315

Das Urteil des LG Köln vom 19.1.2012 – 15 O 381/10 – wird zusammen mit dem Urteil des OLG Köln vom 16.1.2013 – 16 U 29/12 (OLGReport NRW 13/2013 Anm. 1) – im Band IPRspr. 2013 abgedruckt.

Das Urteil des LG Baden-Baden vom 10.9.2012 – 1 O 17/11 – wird zusammen mit dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 20.9.2013 – 15 U 140/12 – im Band IPRspr. 2013 abgedruckt.

Der Beschluss des OLG München vom 7.2.2012 – 34 AR 373/12 – wird zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 6.5.2013 – X ARZ 65/13 (JZ 2013, 455; MDR 2013, 805; ZIP 2013, 1399) im Band IPRspr. 2013 abgedruckt.

Der Vorlagebeschluss des BGH vom 1.2.2012 – XII ZR 10/10 (NJW-RR 2012, 436; RIW 2012, 324; ZIP 2012, 2528; CR 2012, 326; EuZW 2012, 236 mit Anm. *Sujecki*; K&R 2012, 348; MMR 2012, 300; VuR 2012, 231 mit Anm. *Gruschwitz* Leitsatz in: EWiR 2012, 345 mit Anm. *Stöber*; NZM 2012, 207) – wird zusammen mit dem Urteil des BGH vom 24.4.2013 – XII ZR 10/10 (MDR 2013, 1365; MMR 2013, 642; NZM 2013, 551; RIW 2013, 563; WM 2013, 1234) – im Band IPRspr. 2013 abgedruckt.

Der Beschluss des LG Hamburg vom 20.6.2012 – 321 O 123/11 – wird zusammen mit dem Beschluss des OLG Hamburg vom 8.8.2012 – 13 W 33/12 – und der EuGH-Vorlage des BGH vom 18.9.2013 – V ZB 163/12 (MDR 2013, 1480; WM 2013, 2160) – im Band IPRspr. 2013 abgedruckt.

175. Die Bestimmungen der Richtlinie 86/653/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter vom 18.12.1986 (ABl. Nr. L 382/17; Handelsvertreterrichtlinie) hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, einer Gerichtsstandsvereinbarung, mit der

die ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaats für den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters prorogiert wird, die Anerkennung zu versagen, wenn das von den Parteien gewählte Recht (hier: das Recht des US-Bundesstaats Virginia) keinen zwingenden Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach Vertragsbeendigung kennt und das Gericht des Drittstaats das zwingende europäische und nationale Recht eines Mitgliedstaats nicht zur Anwendung bringen und die Klage auf den Ausgleichsanspruch abweisen wird. [LS der Redaktion]

- a) OLG Stuttgart, Hinweisbeschl. vom 29.12.2011 – 5 U 126/11: IHR 2012, 163.
- b) BGH, Beschl. vom 5.9.2012 – VII ZR 25/12: IHR 2013, 35, 225 Aufsatz *Antomo*. Leitsatz in: BB 2012, 3103 mit Anm. *Ayad/Schnell*; GWR 2012, 486.

Der Kl. macht gegen die Bekl., eine juristische Person des US-amerikanischen Rechts mit Sitz in den USA, ausstehende Provisions- und Handelsvertreterausgleichsansprüche geltend. In dem zwischen ihnen geschlossenen Handelsvertretervertrag hatten die Parteien das Recht des US-Bundesstaats Virginia auf ihr Vertragsverhältnis für anwendbar erklärt. Daneben hatten sie die ausschließliche Zuständigkeit dortiger Gerichte vereinbart. Weiterhin wird durch den Vertrag ein etwaiger Ausgleichsanspruch bei Vertragsbeendigung ausgeschlossen.

Mit Zwischenurteil hat das LG Heilbronn die internationale Zuständigkeit auf der Grundlage von § 23 ZPO bejaht. Die hiergegen eingelegte Berufung der Bekl. wies das OLG Stuttgart unter Bezugnahme auf seinen zuvor erlassenen Hinweisbeschluss zurück. Hiergegen wendet sich die Bekl. mit ihrer Revision.

Aus den Gründen:

- a) OLG Stuttgart 29.12.2011 – 5 U 126/11:

„III. Die Klage ist zulässig.

1. Deutsche Gerichte sind für die Entscheidung gemäß § 21 ZPO unter dem Gesichtspunkt des besonderen Gerichtsstands der Niederlassung international zuständig.

a) Da die Bekl. ihren Sitz (Art. 60 I EuGVO) in keinem Mitgliedstaat der EU und damit außerhalb des Geltungsbereichs der EuGVO hat, findet die EuGVO im Grundsatz vorliegend keine Anwendung. Es gilt der Grundsatz, dass die örtliche Zuständigkeit die internationale indiziert (st. Rspr., z.B. BGH, FamRZ 2005, 1987¹; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 29. Aufl., Vor § 1 Rz. 5 ff.).

b) Bei der ... GmbH mit Sitz in ... handelt es sich um die selbständige europäische Vertriebstochter der Bekl.

Die Klage weist auch die erforderliche Beziehung zum Geschäftsbetrieb der ... GmbH auf. Der schriftliche Handelsvertretervertrag des Kl. mit der Bekl. umfasst nach Nr. 18 auch ein Tätigwerden des Kl. für die Tochtergesellschaften der Bekl. Jedenfalls aus Gründen der Praktikabilität aufgrund der örtlichen Nähe (einfacherer inländischer Geldtransfer, gleiche Zeitzone) hat der Kl. nach Gründung dieser Niederlassung unstreitig hauptsächlich die Korrespondenz mit dieser geführt und dieser gegenüber auch abgerechnet. Die ... GmbH ist dabei als Vertreterin der Muttergesellschaft gegenüber dem Kl. aufgetreten. Die Bekl. lässt hier ausdrücklich vortragen, auf der Grundlage des Vertrags vom 8.11.2005 habe der Kl. nur Geschäfte für die ... GmbH vermittelt. Dass diese als GmbH eine eigenständige juristische Person ist, steht der Eigenschaft als Niederlassung nicht entgegen (Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., § 21 Rz. 6).

¹ IPRspr. 2005 Nr. 69.

c) Ob daneben auch der besondere Gerichtsstand des Vermögens nach § 23 ZPO eröffnet ist, kann daher dahingestellt bleiben.

2. Diese Zuständigkeit deutscher Gerichte aufgrund des besonderen Gerichtsstands der Niederlassung haben die Parteien mit Nr. 17 des Vertrags durch die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands nicht wirksam derogiert.

a) §§ 38, 40 ZPO stehen der Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel hier zwar nicht grundsätzlich entgegen. Die Vereinbarung eines Gerichtsstands ist ein Vertrag über prozessrechtliche Beziehungen. Die Zulässigkeit einer vor dem Prozess getroffenen internationalen Gerichtsstandsvereinbarung beurteilt sich, wenn ein deutsches Gericht angerufen wird, nach deutschem Prozessrecht, während das Zustandekommen dieser Vereinbarung sich nach deutschem oder ausländischem Recht richten kann (BGHZ 59, 23²; BGH, NJW 1989, 1431³). Dies gilt auch für eine die deutsche Gerichtsbarkeit derogierende Gerichtsstandsvereinbarung (BGH, NJW 1986, 1438⁴).

Die Bekl. hat als juristische Person des US-amerikanischen Rechts ihren Sitz in den USA und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 38 II 1 ZPO). An der Kaufmannseigenschaft des Kl. bestehen keine Zweifel. Die Vereinbarung ist auch schriftlich abgeschlossen (§ 38 II 2 ZPO). Auch aus § 40 ZPO lässt sich gegen die Beachtlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nichts herleiten. Materiell-rechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem von den Parteien als Schuldstatut vereinbarten amerikanischen Recht sind nicht ersichtlich. Der Kl. hat nicht vorgetragen, dass es insoweit Vorschriften im Staat Virginia gibt, die an die Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen besondere Voraussetzungen stellen, die hier nicht eingehalten wären.

b) Dennoch ist die Gerichtsstandsvereinbarung hier unbeachtlich.

Hat eine Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit ausländischer Gericht in einem Vertrag i.V.m. einer Rechtswahlklausel zur Folge, dass die zur Entscheidung berufenen Gerichte international zwingendes Recht nicht anwenden werden, dann ist die Gerichtsstandsvereinbarung nicht anzuerkennen. (h.M., BGH, NJW 1961, 1061⁵; NJW 1983, 2772⁶, NJW 1984, 2037⁷; OLG München, IHR 2006, 166⁸; *Hermann-Basedow-Kropholler*, Hdb. d. Intern. Zivilverfahrensrechts, Bd. I, 1982, Kap. III Rz. 540; *Reithmann-Martiny-Hausmann*, Internationales Vertragsrecht 2004, Rz. 3164; MünchKomm-Martiny 2005, Art. 30 EGBGB Rz. 172; *Rübel*, Die Wirksamkeit von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen im Lichte der Ingmar-Entscheidung des EuGH, IPRax 2007, 294; *Küstner-Thume*, Hdb. des gesamten Außendienstrechts, Bd. 2, 8. Aufl., XVIII Rz. 5 f.; ders. Anm. zu OLG München aaO; *Staudinger*, NJW 2001, 1974; krit. *Geimer-Zöller*, ZPO, 29. Aufl., IZPR Rz. 67; *Geimer*, IZPR, 6. Aufl., Rz. 1762, 1058, 1770). Zwar reicht es grundsätzlich nicht aus, einer Rechts- und Gerichtswahlklausel deshalb die Anerkennung zu versagen, weil durch sie die Anwendung zwingenden innerstaatlichen Rechts verhindert wird. Wenn es sich aber um Vorschriften handelt, deren Zweck als international-

² IPRspr. 1972 Nr. 140.

⁶ IPRspr. 1983 Nr. 128b.

³ IPRspr. 1988 Nr. 165.

⁷ IPRspr. 1984 Nr. 135.

⁴ IPRspr. 1986 Nr. 129.

⁸ IPRspr. 2006 Nr. 11 (LS).

⁵ IPRspr. 1960–1961 Nr. 39b.

privatrechtliche Kollisionsnorm es ist, deutsches Recht auch gegen entgegenstehendes ausländisches Recht durchzusetzen, ist die Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit ausländischer Gerichte, die diese Vorschriften nicht beachten, unwirksam.

aa) Dieser Ausnahmefall liegt hier vor:

Art. 17 und 18 Handelsvertreterrichtlinie geben dem Handelsvertreter bei Vertragsende einen nach Art. 19 unabdingbaren Anspruch auf Ausgleich oder Ersatz des Schadens, der ihm durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmer entstanden ist. In Deutschland sind diese Vorgaben umgesetzt in § 89b HGB. Sie sind nach der grundlegenden Entscheidung des EuGH vom 9.11.2000 – *Ingmar: Ingmar GB Ltd. J. Eaton Leonard Technologies Inc., Rs C-381/98, Slg. 2000 I-09305, EuZW 2001, 50 = RiW 2001, 133* nicht nur zwingend, sondern ihre Einhaltung im Gemeinschaftsgebiet für die Verwirklichung dieser Ziele des EG-Vertrags unerlässlich. Denn die Richtlinie diene in den Art. 17–19 nicht nur dem Handelsvertreter, sondern bezwecke auch den Schutz der Niederlassungsfreiheit und gewährleiste einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt. Für die gemeinschaftliche Rechtsordnung sei von grundlegender Bedeutung, dass ein Unternehmer mit Sitz in einem Drittland, dessen Handelsvertreter seine Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft ausübt, diese Bestimmungen nicht schlicht durch eine Rechtswahlklausel umgehen könne.

Hier ist der Kl. ausschließlich innerhalb der EG, nämlich in Deutschland, Österreich und Tschechien, das am 1.5.2004 der EU beigetreten ist, tätig geworden. Dadurch und weiter auch noch durch den Wohnsitz des Kl. in Deutschland weist der Sachverhalt einen starken Gemeinschaftsbezug auf, der es nach der Rspr. des EuGH zwingend gebietet, die Vorschriften über den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters bei Vertragsbeendigung zur Anwendung zu bringen. Weiter ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Gewährung eines Handelsvertreterausgleichsanspruchs in Virginia nicht zwingendes Recht ist. Es besteht deshalb nicht nur die nahe liegende Gefahr, dass die Gerichte in Virginia das zwingende europäische und deutsche Recht nicht zur Anwendung bringen werden (dies lässt das OLG München [aaO] für das Derogationsverbot ausreichen; krit. hierzu *Rühl aaO*), dies ist vielmehr als sicher zu erwarten, nachdem in Nr. 10 des Vertrags zwischen den Parteien diese einen Ausgleichsanspruch ausdrücklich ausgeschlossen haben.

bb) Daher ist über die Rechtswahl hinaus – insoweit ist Art. 34 EGBGB Einfallsstor, der hier noch zur Anwendung kommt, da der Vertrag vor dem Inkrafttreten der Rom-I-VO geschlossen worden ist (Art. 28 Rom-I-VO; vgl. jurisPK-BGB-*Junker* Bd. 6, 5. Aufl., Art. 34 EGBGB Rz. 8, 32) – der ausschließliche Gerichtsstand in Virginia nicht anzuerkennen. Aus dem Vorrang von § 89b HGB nach materiellem Recht folgt, dass dann, wenn ein ausländisches Gericht diesen für den Handelsvertreter unabdingbaren Schutz nicht zur Geltung bringen wird, auch die Gerichtsstandsvereinbarung unbeachtlich sein muss, da sonst die Durchsetzung der Richtlinie nicht möglich ist. Es bleibt hier demnach bei der Zuständigkeit deutscher Gerichte nach § 21 ZPO.

Dies gilt im vorliegenden Fall unabhängig davon, ob die Entscheidung der Gerichte in Virginia auch bei Versagung des zwingenden Handelsvertreterausgleichsanspruchs aus Rechtsgründen in Deutschland im Sinne von § 328 I Nr. 4 ZPO aner-

kennungsfähig wäre. Die explizit von *Geimer* (aaO) vertretene Auffassung, wonach jeglicher Einfluss international zwingender Normen auf Gerichtsstandsvereinbarungen abzulehnen und die Auswirkungen solcher Vorschriften auf die Ebene der Anerkennung der am gewählten Gerichtsstand erlassenen Entscheidung zu verlagern seien, wobei bei Nichtanerkennungsfähigkeit der ausländischen Entscheidung im Inland erneut geklagt werden könne, versagt vorliegend, da es bei der zu erwartenen Ablehnung des Ausgleichsanspruchs von vornherein keine in der Hauptsache zu vollstreckende Entscheidung gibt, die im Inland anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären wäre; in diesem Fall blieben, würde der Auffassung *Geimers* gefolgt, die zwingenden Vorschriften über die Handelsvertreterausgleich endgültig unbeachtet, womit sich der Senat jedoch in Widerspruch zur o.g. Ingmar-Entscheidung des EuGH setzen würde.

3. Da die Vereinbarung des Gerichtsstands in Virginia unwirksam ist, weil dadurch der Anspruch des Kl. auf Handelsvertreterausgleich nach § 89b HGB ausgeschlossen wird, besteht die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht nur für den Ausgleichsanspruch, sondern auch für den weiteren Anspruch des Kl. auf Zahlung von Provision. Eine teilweise Aufrechterhaltung der Gerichtsstandsvereinbarung für die übrigen Ansprüche aus dem Handelsvertreterverhältnis ist nicht geboten. Denn im Unterschied zur materiell-rechtlichen Rechtswahl, bei der jeder einzelne Anspruch gesondert anzuknüpfen ist – der Senat neigt zu der Auffassung, dass die Rechtswahlklausel nur hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs unwirksam ist, während die übrigen Ansprüche aber dem vereinbarten Recht des Bundesstaats Virginia unterliegen dürften –, erfassen Gerichtsstandsvereinbarungen mangels ausdrücklich entgegenstehenden Parteiwillens umfassend alle aus dem Rechtsverhältnis herrührenden Ansprüche. Auch hier haben die Parteien ausdrücklich geregelt, dass die ausschließliche Zuständigkeit umfassend für jedwede Angelegenheit in Virginia begründet sein soll. Eine Aufsplittung des Gerichtsstands wäre jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem der Vertrag geendet hat, prozessunökonomisch und widersprüche auch dem Rechtsgedanken des Art. 5 I lit. b EuGVO, wonach am Sitz des Handelsvertreters als Erfüllungsort ein Einheitsgerichtsstand besteht (vgl. hierzu ausführlich *Emde*, RiW 2003, 505; ebenso EuGH, Urt. vom 11.3.2010 – Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH ./ Silva Trade S.A., Rs C-19/09, Slg. 2010 I-02121, NJW 2010, 1189).

IV. Revisionsgründe liegen nicht vor.

Der Senat folgt der h.M, insbes. auch dem OLG München. Die an dieser Entscheidung geübte Kritik, soweit für ausreichend erachtet wird, dass die nahe liegende Gefahr der Nichtbeachtung von § 89b HGB bestehe, trifft den Streitfall nicht, da hier, wie dargelegt, sicher mit einer Abweisung einer Ausgleichsklage in den USA zu rechnen ist. Von der Entscheidung des OLG Hamburg vom 14.4.2004 – 13 U 76/03⁹, NJW 2004, 3126 wird nicht abgewichen: der Sachverhalt dort war ein anderer. Die Gewährung eines Ausgleichsanspruchs war dort trotz Gerichtsstandsklausel sichergestellt, da die Handelsvertreterrichtlinie in Frankreich umgesetzt ist.

Dass die Unbeachtlichkeit der materiell-rechtlichen Rechtswahl auch die Unbeachtlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach sich zieht, hat der BGH bereits mehrfach entschieden. Soweit der BGH die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsver-

⁹ IPRspr. 2004 Nr. 109.

einbarung zugunsten niederländischer Gerichte bejaht hat, obwohl sie dem deutschen Handelsvertreter in Kombination mit der Wahl niederländischen Rechts seinen nach deutschem Recht bestehenden Anspruch auf Ausgleichszahlung entzogen hatte (NJW 1961 aaO), ist diese Entscheidung durch die genannte Ingmar-Entscheidung des EuGH überholt; der BGH hatte dort in seiner Begründung noch darauf abgestellt, dass die deutschen Vorschriften über den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nicht als international zwingend anzusehen seien.“

b) BGH 5.9.2012 – VII ZR 25/12:

„Der Senat hält ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gemäß Art. 267 III AEUV zur Auslegung von Art. 17 und 18 der Handelsvertreterrichtlinie nicht für veranlasst.

1. Ohne Erfolg macht die Beschwerde geltend, ein Vorabentscheidungsersuchen sei zu der Frage erforderlich, ob die Durchsetzung der Art. 17–19 Handelsvertreterrichtlinie die Unwirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung, mit der die ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaats prorogiert wird, zwingend erfordert.

Der EuGH hat entschieden, dass Art. 17 und 18 Handelsvertreterrichtlinie, die dem Handelsvertreter nach Vertragsbeendigung gewisse Ansprüche gewähren, auch dann anzuwenden sind, wenn der Handelsvertreter wie hier seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt hat, der Unternehmer seinen Sitz aber in einem Drittland hat und der Vertrag vereinbarungsgemäß dem Recht dieses Landes unterliegt (EuGH, Urt. vom 9.11.2000 [Ingmar]). Die Art. 17–19 Handelsvertreterrichtlinie bezwecken insbesondere den Schutz des Handelsvertreters (EuGH aaO Rz. 21).

Das Berufungsgericht hat der Vereinbarung eines international ausschließlichen Gerichtsstands der Gerichte in Virginia für den Ausgleichsanspruch des klägerischen Handelsvertreters die Anerkennung in Anwendung deutschen Rechts, darunter Art. 34 EGBGB a.F. i.V.m. § 89b HGB, versagt. Es kann dahinstehen, ob Art. 17–19 Handelsvertreterrichtlinie es nicht dem nationalen Recht freistellen, welche flankierenden zuständigkeitsrechtlichen Regelungen geschaffen werden. Selbst wenn Art. 17–19 Handelsvertreterrichtlinie den Mitgliedstaaten Vorgaben für die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen machen sollten, mit denen die ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaats prorogiert wird, besteht im Streitfall keine Vorlagepflicht nach Art. 267 III AEUV. Denn es besteht keinerlei Raum für vernünftige Zweifel (vgl. EuGH, Urt. vom 6.10.1982 – Cilfit u.a.: Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo S.p.A. ./.. Ministero della Sanità, Rs C-283/81, Slg. 1982 03415 Rz. 16), dass die o.g. Richtlinienbestimmungen es nicht hindern, einer Gerichtsstandsvereinbarung, mit der die ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaats für den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters prorogiert wird, die Anerkennung zu versagen, wenn das von den Parteien gewählte Recht – wie hier nach den nicht angefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts das Recht von Virginia – keinen zwingenden Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach Vertragsbeendigung kennt und das Gericht des Drittstaats das zwingende europäische und nationale Recht eines Mitgliedstaats nicht zur Anwendung bringen und die Klage auf den Ausgleichsanspruch abweisen

wird. Mit der Versagung der Anerkennung der Gerichtsstandsvereinbarung wird der international zwingende Anwendungsbereich der Art. 17 und 18 Handelsvertreterrichtlinie, wie er sich aus dem Urteil des EuGH (Ingmar aaO) ergibt, zugunsten des Handelsvertreters, dessen Schutz die genannten Richtlinienbestimmungen bezeichnen, zuständigkeitsrechtlich abgesichert und damit die Geltung der genannten Richtlinienbestimmungen gestärkt.

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerde zum Nachweis der fehlenden Offenkundigkeit auf den Aufsatz von *Rühl*, IPRax 2007, 294, 300. Im Gegenteil vertritt *Rühl* die Auffassung, die Effektivität des Gemeinschaftsrechts verlange, dass die Durchsetzung der Art. 17 und 18 Handelsvertreterrichtlinie nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werde; dies sei der Fall, wenn wie hier feststeht, dass das Gericht des Drittstaats dem Handelsvertreter keinen Ausgleichsanspruch gewähren wird ...

3. Ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 III AEUV ist auch nicht zu der weiter von der Beschwerde aufgeworfenen Frage geboten, ob eine partiell unwirksame Rechtswahlklausel die Unwirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung in Gänze nach sich zieht und zur Durchsetzung des *effet utile* nach sich ziehen muss. Soweit das Berufungsgericht die Gerichtsstandsvereinbarung auch hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf Provisionszahlung für unwirksam erachtet hat, handelt es sich um die allein nach deutschem Recht zu beurteilende Frage, ob die Teilunwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung bzgl. des Anspruchs auf Handelsvertreterausgleich auch deren Unwirksamkeit bzgl. des Anspruchs auf Provisionszahlung nach sich zieht. Art. 17–19 Handelsvertreterrichtlinie betreffen nur den Anspruch auf Ausgleich nach Vertragsbeendigung bzw. den Anspruch auf Schadensersatz nach Vertragsbeendigung, sodass sich die Frage nach ihrer Auslegung nicht stellt.“

176. *Hält eine Partei die von ihr erhobene Rüge mangelnder internationaler Zuständigkeit in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich nicht aufrecht und verteidigt die Sachentscheidung des Berufungsgerichts, folgt daraus in entsprechender Anwendung des § 39 ZPO die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte.* [LS der Redaktion]

- a) LG Frankfurt/Main, Urt. vom 5.1.2012 – 2-24 S 145/11: RRA 2012, 87.
- b) BGH, Urt. vom 13.11.2012 – X ZR 14/12: ZLW 2013, 525.

[Vgl. hierzu die BGH-Entscheidung gleichen Datums mit dem Az. X ZR 12/12.]

Die Kl. begehren jeweils eine Ausgleichszahlung nach der Fluggastrechte-VO, pauschalen Schadenersatz für nicht gewährte Betreuungsleistungen sowie Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Die Kl. buchten bei der Bekl., einem Luftverkehrsunternehmen mit Sitz im Sultanat Oman, einen Flug von Frankfurt/Main nach Bangkok über Maskat und zurück. Der Hinflug von Frankfurt/Main nach Maskat erfolgte planmäßig. In Maskat traten die Kl. den Anschlussflug nach Bangkok an, der jedoch erst rund acht Stunden später als vorgesehen startete, sodass die Fluggäste etwa acht Stunden später als geplant in Bangkok eintrafen.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kl. ihren Berufungsantrag weiter.